

## **Verkehrsqualitätssicherungs- und finanzierungsvertrag**

zwischen dem **Landkreis Nordsachsen,**  
Schlossstraße 27  
04860 Torgau  
vertreten durch den Landrat,  
- nachfolgend „**Landkreis**“ oder „**Aufgabenträger**“ -

und **dem Unternehmen ...,**  
vertreten durch ...  
- nachfolgend „**Verkehrsunternehmen**“ –

über die Qualitätssicherung und Finanzierung der durch das Verkehrsunternehmen im Bediengebiet Landkreis Nordsachsen aufgrund der im Internet veröffentlichten Mindest- und Bewertungskriterien des Aufgabenträgers vom ..., aufgrund des Genehmigungsantrags vom ... und der Entscheidung(en) der Landesdirektion Leipzig vom ... zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Linie(n)....

### **Vorbemerkung/Präambel**

Der Landkreis Nordsachsen ist Aufgabenträger für den ÖPNV und hat die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV für sein Territorium einschließlich der Beziehungen zu den benachbarten Räumen nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (SächsÖPNVG).

Die seitens des Verkehrsunternehmens zu erbringenden - in diesem Vertrag erfassten – Verkehrsleistungen für den Aufgabenträger werden örtlich im Wesentlichen im Aufgabengebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) geleistet.

Mit diesem Vertrag wird die Qualitätssicherung und die anteilige Finanzierung des ÖPNV - Angebotes des Verkehrsunternehmens für die Laufzeit des genehmigten Verkehrs im Sinne einer Ausgleichszahlung (neben Erlösen des Verkehrsunternehmens aus Fahrscheinverkäufen, Einnahmen aus dem MDV, Ausgleichsleistungen nach § 148 SGB IX und anderen Quellen) - nachfolgend als Finanzierungsrahmenbetrag – bestehend aus der Finanzierung der Durchtarifizierungsverluste (DTV), Ausgleichsleistungen für Ausbildungsverkehre und dem freiwilligen Betriebskostenzuschuss - bezeichnet - sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und dem Verkehrsunternehmen auf dem Gebiet des ÖPNV geregelt.

Das Angebot des Verkehrsunternehmens wurde auf Grundlage der Mindestbedienungsstandards des Landkreis Nordsachsen und der auf dieser Grundlage erstellten Bewertungskriterien des Landkreis Nordsachsen durch das Verkehrsunternehmen erstellt. Es sichert eine ausreichende Verkehrsbedienung mit Verkehrsleistungen für die Allgemeinheit im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers. Dieses Angebot ist einschließlich seiner Qualitätsbestandteile für die Laufzeit der Vereinbarung zu sichern und weiterzuentwickeln. Hierzu kann das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Mindestbedienungsstandard und der erzielten Angebotsbewertung Veränderungen vornehmen, die den erreichten Standard minst beibehalten und die erbrachte Leistung (nach Zahl und Art der in der Verkehrsspitze benötigten Busse und der angebotenen Fahrplankilometer) nicht reduziert. Zudem kann das Verkehrsunternehmen unter bestimmten Rahmenbedingungen verlangen, aus diesen Standards entlassen zu werden und das Angebot auf einem neuen Niveau zu vereinbaren, wenn bestimmte, hier näher beschriebene Umstände die Zumutbarkeit nicht mehr gewährleisten. Schließlich kann der Aufgabenträger gegen Übernahme aller finanziellen Auswirkungen eine Anpassung des Angebots bei Vorliegen geänderter Umstände verlangen.

Der Landkreis und das Verkehrsunternehmen vollziehen mit diesem Vertrag hinsichtlich Finanzierung und Planung des gegenständlichen Linienverkehrs auch die im Nahverkehrsplan und dessen Fortschreibungen festgelegten Zielstellungen. Der Landkreis leistet für den ÖPNV auf seinem Territorium durch die anteilige Bereitstellung eines freiwilligen Finanzierungsrahmenbetrages seinen Beitrag.

Die Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsrahmenbetrages resultiert aus einer konkreten Kostenkalkulation der angebotenen Verkehrsleistungen unter Zugrundelegung von Deckungsrechnungen im Hinblick auf die aus den Liniengenehmigungen ersichtlichen Fahrplankilometerleistungen im in § 1 Ziff. 2 und der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeschlüsselten Umfang. Die Vertragslaufzeit beginnt zu dem in § 2 Ziff. 5 genannten Stichtag.

Die einzelnen Finanzierungsrahmenbeträge haben zur Grundlage, dass die seitens des Verkehrsunternehmens auf der Grundlage der ihm erteilten Linienverkehrsgenehmigungen zu erbringenden Leistungen einer Vergleichskostenkalkulation mit anderen im ÖPNV - Linienverkehr tätigen und vergleichbaren durchschnittlichen Drittunternehmen für die Sparte ÖPNV - Linienverkehr standhält und die zur Ausgleichung geleisteten Finanzierungsrahmenbeträge „Ohnehinkosten“ darstellen (entsprechend den Kriterien 1 - 4, insbesondere 4 der „Altmark“-Kriterien des EuGH, Rs. C-280/00 sowie Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007). Die Finanzierungsrahmenbeträge wurden im Voraus (vor Vertragsschluss) anhand objektiver Kriterien ermittelt. Rechtsgrundlage der vereinbarten Finanzierungsrahmenbeträge bildeten die Ausführungen des EuGH zu den Voraussetzungen der

Gewährung von Zuschüssen im ÖPNV und zum Begriff der Beihilfe, wie dies im Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 dokumentiert ist sowie die Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 über Gewährung von Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Pflichten im ÖPNV.

Mit diesem Vertrag verfolgt der Landkreis das Ziel eines effizienten und wirtschaftlichen Betriebs des genehmigten ÖPNV zur Sicherung einer ausreichenden und nahverkehrsplankonformen Verkehrsbedienung im ÖPNV.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Finanzierung von Linienverkehren im ÖPNV im Landkreis gemäß §§ 42, 43 ff. PBefG sowie die Vorgaben von Mindeststandards der Verkehrsbedienung und deren Sicherung.
2. Das Verkehrsunternehmen bedient auf der Basis von bestandskräftig nach den §§ 13, 42 PBefG erteilten Linienverkehrsgenehmigung(en) ÖPNV – Linie(n) im Landkreis in dessen Interesse im Umfang von ... eingesetzten Fahrzeugen mit einer Gesamtbeförderungskapazität von ....

Die dem Verkehrsunternehmen erteilte(n) - nachfolgend aufgelisteten - Genehmigung(en) zur Errichtung und dem Betrieb der

<b>Linie</b>	<b>Linienweg</b>	<b>Fahrplankilometer</b>

hat/haben eine Laufzeit bis zum ... .

3. Das Verkehrsunternehmen ist der ausschließliche Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung(en) und alleiniger Träger der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
4. Soweit die Liniengenehmigung(en) noch nicht bestandskräftig ist/sind, so ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, auf die Erteilung einstweiliger Erlaubnisse nach § 20 PBefG hinzuwirken. Bei Erteilung von vollziehbaren einstweiligen Erlaubnissen wird dieser Vertrag ebenfalls vollzogen. Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass es von Investitionsverpflichtungen nach diesem Vertrag freigestellt wird, soweit ihm das wegen der eingeschränkten Laufzeit von einstweiligen Erlaubnissen nicht zugemutet werden kann und

die fehlende Vollziehbarkeit der Genehmigung nicht vom Verkehrsunternehmen verschuldet wurde.

5. Die seitens des Verkehrsunternehmens nach diesem Vertrag zu erbringende Verkehrsleistung auf der/den in § 1 Ziff. 2 genannten Linie(n) ergibt sich aus den Mindestbedienungsstandards und den Bewertungen des Aufgabenträgers vom ..., dem Antrag des Verkehrsunternehmens vom ....., der vorgenommenen Bewertung des Aufgabenträgers vom ....., der Entscheidungen der Landesdirektion Leipzig vom .... zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der in Ziff. 2 genannten Linie(n) einschließlich der hierin enthaltenen Bedingungen und Auflagen. Das Angebot kann nach § 5 fortgeschrieben werden.
6. Unter Beachtung der Finanzierungsrahmenbeträge, welche handelsrechtliche Erträge im Sinne des § 8 Abs. 4 PBefG sind, werden die ÖPNV-Linien eigenwirtschaftlich im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes betrieben. Die Finanzierungsrahmenbeträge dienen der anteiligen Deckung des Fehlbetrages im ÖPNV-Linienverkehr, wobei Grundlage die ermittelte Kostendeckung ist. Ab 3.12.2009 richtet sich die Finanzierung der Verkehrsleistung nach der VO (EG) Nr. 1370/2007.
7. Mit der Durchführung des genehmigten Linienverkehrs im ÖPNV und sonstiger Bedienformen gemäß Anlage 1 erbringt das Verkehrsunternehmen Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge des Landkreises, deren finanzielle Grundlagen der Landkreis durch die Leistung der Finanzierungsrahmenbeträge sichert. Ein Auftragsverhältnis im vergaberechtlichen Sinne besteht nicht.

## **§ 2 Vertragsbasis, Laufzeit, Kündigung**

1. Verbindliche Grundlagen dieses Vertrages sind die gesetzlichen (europa-, bundes- wie landesrechtlichen) Bestimmungen und Verordnungen über den ÖPNV, insbesondere die VO (EG) Nr. 1370/2007 ab ihrem Inkrafttreten am 03.12.2009, das Personenbeförderungsgesetz, das Sächsische ÖPNV-Gesetz, die dem Verkehrsunternehmen erteilte(n) Liniengenehmigung(en) sowie der Nahverkehrsplan für den Landkreis in der jeweils gültigen Fassung und Fortschreibung.
2. Die seitens des Verkehrsunternehmens nach diesem Vertrag zu erbringende Verkehrsleistung auf der/den in § 1 Ziff. 2 genannten Linie(n) ergibt sich aus den Mindestbedienungsstandards und den Bewertungen des Aufgabenträgers vom ..., dem Antrag des Verkehrsunternehmens vom ....., der vorgenommenen Bewertung des Aufgabenträgers vom ....., der Entscheidungen der Landesdirektion Leipzig vom .... zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der in § 1 Ziff. 2 genannten Linie(n) einschließlich der hierin enthaltenen Bedingungen und Auflagen.
3. Die Fortschreibung des Angebots regelt § 5.

4. Mit der Betriebspflichtentbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG durch die Landesdirektion Leipzig aus anderen als in § 5 genannten Gründen, endet der Vertrag ohne das es einer Kündigung bedarf.
5. Dieser Vertrag tritt am .... in Kraft und läuft bis zum Ende der Genehmigungen zum .....  
. 2013.
6. Der Vertrag kann einseitig aus wichtigem Grund vorzeitig, jeweils mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsletzten gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
  - wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt und ihnen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung in jeweils gleicher Angelegenheit nicht nachkommt,
  - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu Lasten des Verkehrsunternehmens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse desselben,
  - wenn bei dem Verkehrsunternehmen Umstände eintreten, die linienbezogen zu einem Widerruf (§ 49 VwVfG) der Genehmigungen wegen des Wegfalls oder Fehlens der jeweiligen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Ziff. 1 - 2, 2a PBefG in der jeweils gültigen Fassung führen,
  - wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 PBefG bei dem Verkehrsunternehmen entfallen und/oder die Voraussetzungen der §§ 25, 26 oder 21 Abs. 4 PBefG vorliegen.Im Fall einer Kündigung wird der Landkreis bei der Genehmigungsbehörde auf einen Widerruf der erteilten Genehmigungen zur Errichtung und zum Betriebes der in § 1 Ziff. 2 genannten Linie(n) hinwirken.
7. Die Vertragsparteien können einvernehmliche weitere erteilte Linien in diesen Vertrag mit aufnehmen. Diese Aufnahme ist durch einen Nachtrag zum Vertrag zu dokumentieren.

### **§ 3 Verkehrsleistungsübertragung**

1. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, seine Verkehrsleistungen ganz oder teilweise von durch Verkehrsleistungsübertragungsverträge gebundenen Subunternehmern ausführen lassen. Art, Umfang und Dauer der durch Subunternehmer ausgeführten Leistungen sowie der Name der vertraglich gebundenen Unternehmen sind dem Landkreis spätestens zu Vertragsbeginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die durch die Subunternehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen und Standards, ohne dass die Subunternehmer Vertragspartner des Landkreises werden.
3. Eine Übertragung der vertraglichen Rechte- und Pflichten ist ausgeschlossen
4. Das Verkehrsunternehmen hat jede wesentliche Änderungen seiner Rechts- und Eigentumsverhältnisse beim Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Zweifelt der Landkreis an der Leistungsfähigkeit, der Zuverlässigkeit oder der Geeignetheit des Verkehrsunternehmens

hat dieses auf Anforderung des Landkreises unverzüglich geeignete Unterlagen vorzulegen, die eine sachgerechte Bewertung der Kriterien ermöglichen.

#### **§ 4 Verkehrsleistung**

1. Das Verkehrsunternehmen ist aufgrund des Vertrags und der ihm erteilten Linienverkehrsgenehmigung(en) verpflichtet, den Verkehrsleistungsumfang des jeweils nach § 1 Ziff. 2 dieses Vertrages in Bezug genommenen Fahrplanangebots zur Verkehrsbedienung im ÖPNV zu erbringen.
2. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die jeweils gültigen Fahrpläne einzuhalten, die geforderte Beförderungskapazität zu erbringen und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten.
3. Die Fahrpläne einschließlich der einzusetzenden Fahrzeuge (Beförderungskapazität) und Bedienungsformen (Festverkehr, Anmeldeverkehr, Fahrt nur zum Aussteigen etc.) wird zwischen Landkreis und Verkehrsunternehmen einvernehmlich festgelegt. Anträge auf Änderungen sind dem Landkreis zwei Wochen vor beabsichtigter Antragsstellung zur Prüfung vorzulegen. Der Landkreis prüft die Anträge im Rahmen dieser Frist auf Vereinbarkeit mit diesem Vertrag. Soweit zwingende, für das Verkehrsunternehmen nicht vorhersehbare Umstände eine kurzfristigere Anpassung verlangen (z.B. Bauarbeiten), so ist der Landkreis unverzüglich über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.
4. Änderungen zum Jahresfahrplan sollen nach Vorlage der Schienenfahrpläne, i.d.R. im August beim Landkreis angemeldet werden, Änderungen zum Schuljahresbeginn nach Vorlage der aktualisierten Schülerzahlen und Unterrichtszeiten zum Juni eines Kalenderjahres.
5. Leistungsabweichungen größer als 1% (nach Fahrplankilometer auf der Basis des Fahrplanes des Vorjahres) oder Änderungen des eingesetzten Fahrzeugbestandes sind monatlich bis zum 15. des Folgemonates unter Beifügung einer Aufstellung des geänderten Leistungsumfanges und Benennung der jeweiligen Gründe dem Landkreis mitzuteilen. Die auftretenden Fahrplankilometerdifferenzen im Verhältnis zum jeweiligen vorherigen Ist-Zustand (auf der Basis des Fahrplanes des Vorjahres) sind darzustellen.

#### **§ 5 Anpassungen der Verkehrsleistungen**

1. Das Verkehrsunternehmen kann einseitig das Leistungsangebot ändern, wenn sich dadurch die Quantität und Qualität der angebotenen Verkehrsleistung nicht verschlechtert. Eine Verschlechterung ist anzunehmen, wenn die Mindestbedienungsstandards nicht eingehalten werden, wenn der bewertete Genehmigungsantrag des Verkehrsunternehmens vom ... nach dem Bewertungsschema eine niedrigere Punktebewertung erreichen würde als zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung beantragt oder wenn sonstige gewichtige Gründe eine im öffentliche Interesse gebotene Bedienung erfordern, die durch die Veränderung des

Leistungsangebotes nicht mehr gewährleistet werden kann. Als gewichtiger Grund kann z.B. geltend gemacht werden, dass die Zahl der von der Maßnahme betroffenen Fahrgäste nicht größer als 5% sein soll. Das Verkehrsunternehmen zeigt 6 Monate vor Inkrafttreten entsprechende Änderungen beim Aufgabenträger unter Begründung der vorgesehenen Änderungen an. Der Landkreis kann innerhalb von 2 Monaten der Änderung widersprechen. Bei geringfügigen Änderungen (max. 10 Fahrten des gesamten Vertragsvolumens betroffen) gilt eine Frist von 2 Monaten zur Anzeige und 2 Wochen zum Widerspruch des Landkreises. Unberührt hiervon bleiben Änderungen aufgrund von Baustellen, geänderten Anschlüssen oder geänderten Schulzeiten.

2.

2.1 Das Verkehrsunternehmen kann vom Landkreis eine Anpassung des Leistungsangebotes verlangen, wenn die Verkehrsdurchführung nicht mehr zumutbar ist. Alternativ kann der Landkreis die aufgetretenen Kostennachteile ausgleichen. Die Verkehrsdurchführung ist im Sinne diesen Vertrags nicht mehr zumutbar, wenn

- a) die Ausgleichszahlungen nach §§ 145ff SGB IX wesentlich ändern oder ganz entfallen,
- b) die Änderungen des Preises für Dieselmotorkraftstoff im Monatswert von mehr als 10% festgestellt werden und dieser Anstieg mindestens 6 Monate anhält. Der erstmalige Bezugsmonat ist Dezember 2008.<sup>1</sup>
- c) die Nachfrage nach den Verkehren gemessen in Zahl der Fahrgäste (Einsteiger) um mehr als 10% seit Beginn dieses Vertrags zurückgeht,
- d) Änderungen der Schulzeiten zwingend den Einsatz zusätzlicher Busse erfordern würden. Dies gilt nicht, wenn nur die Zunahme von Schülerzahlen den Einsatz zusätzlicher Busse erfordert,

2.2 Die Anpassung des Leistungsangebotes ist schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise bis zum 31.5. eines Kalenderjahres beim Landkreis anzumelden. Dabei müssen geeignete Vorschläge zum Nachteilsausgleich beigelegt sein (Erhöhung des Finanzierungsrahmenbetrages, Leistungsreduzierungen).

Der Landkreis prüft innerhalb eines Monats, ob die vertraglichen Voraussetzungen der Unzumutbarkeit der Erbringung der Vertragsleistungen vorliegen. Bejaht er diese, so teilt er dem Verkehrsunternehmen mit, wie und unter welchen Rahmenbedingungen die Vertragsanpassung erfolgt. Der Landkreis kann hierbei das Leistungsangebot unter den Gesichtspunkten der Vernetzung, dem Abbau von Parallelverkehren und der Anpassung auf geänderte Verkehrsstrukturen fortentwickeln. Er kann hierbei auch den übergreifenden Einsatz über mehrere Teillinienbündel vorsehen.

---

<sup>1</sup> Nachweis anhand Index „Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Statistisches Bundesamt, Genesis-Online Code GP-X232015502)

Das Verkehrsunternehmen kann die neuen Rahmenbedingungen des Landkreises nur ablehnen, wenn diese betrieblich unmöglich sind oder die eigene Kostenkalkulation inklusive der Kostenfortschreibung nicht mehr eingehalten wird. Soweit Kosten-/Ertragsveränderungen nicht über Leistungsoptimierungen abgebildet werden können, kann das Verkehrsunternehmen die Kostenunterdeckung dem Landkreis anzeigen. In diesem Fall haben die Vertragspartner über Lösungsmöglichkeiten zu verhandeln. Über das neue Leistungsangebot ist innerhalb von 6 Wochen eine Einigung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zu Stande, ist vorläufig das vom Landkreis festgelegte Angebot zu leisten.

3.

3.1 Der Landkreis kann vom Verkehrsunternehmen eine Anpassung des Leistungsangebots verlangen, wenn sich wesentliche Umstände seit Abschluss des Vertrags geändert haben. Wesentliche Umstände sind insbesondere:

- die Fortschreibung des Nahverkehrsplans mit geänderten Anforderungen,
- die Inbetriebnahme der mitteldeutschen S-Bahn mit Auswirkungen auf die Gestaltung des zu-/abbringenden Busnetzes,
- Entwicklungen der Schulstandorte/-profile, die nicht dem zum 1.1.2009 bestehenden Entwicklungskonzept entsprechen,
- Landes- oder Kreismittel nicht mehr in entsprechender Höhe verfügbar sind,
- die Kosten für Dieselkraftstoff entsprechend Ziffer 2.1 b) um mindestens 10% fallen.

3.2 Die Änderung des Leistungsangebots ist bis zum 31.5. des jeweiligen Kalenderjahres unter Beifügung einer Begründung vom Verkehrsunternehmen zu verlangen. Der Landkreis kann hierbei das Leistungsangebot unter den Gesichtspunkten der Vernetzung, dem Abbau von Parallelverkehren und der Anpassung auf geänderte Verkehrsstrukturen fortentwickeln. Er kann hierbei auch den übergreifenden Einsatz über mehrere Teillinienbündel vorsehen. Das Verkehrsunternehmen kann Änderungen des Leistungsangebotes des Landkreises nur ablehnen, wenn diese betrieblich unmöglich sind oder die eigene Kostenkalkulation inklusive der Kostenfortschreibung nicht mehr eingehalten wird. Soweit Kosten-/Ertragsveränderungen nicht über Leistungsoptimierungen abgebildet werden können, kann das Verkehrsunternehmen die Kostenunterdeckung dem Landkreis anzeigen. In diesem Fall haben die Vertragspartner über Lösungsmöglichkeiten zu verhandeln. Über das neue Leistungsangebot ist innerhalb von 6 Wochen eine Einigung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zu Stande, ist vorläufig das vom Landkreis festgelegte Angebot zu leisten.



## **§ 6 Qualitätsanforderungen**

1. Die einzuhaltende Qualität der Verkehrsbedienung ergibt sich aus den Mindestbedienungsstandards sowie aus dem Genehmigungsantrag vom ... .
2. Soweit die Qualitätsmerkmale der Mindestbedienung konkretisierungsbedürftig sind (z.B. Sauberkeit von Bussen, Auftreten des Fahrpersonals), gilt eine Qualität mittlerer Art und Güte als geschuldet. Bezugsmaßstab ist jeweils der Mindeststandard für die in diesem Vertrag vereinbarte Art der Verkehrsleistungen.
3. Eine ggf. erforderliche Anpassung von Qualitätsstandards richtet sich nach § 5 des Vertrags.

## **§ 7 Information über erbrachte Betriebsleistungen und –störungen**

1. Der Landkreis ist jährlich jeweils zum 10.12. über die geplanten Betriebsleistung des Folgejahres differenziert nach dem in Anlage 1 wiedergegebenen Leistungsbestandteilen zu informieren. Das gleiche gilt für Änderungen nach § 4 Ziff. 5 und § 5.
2. Zusätzlich ist dem Landkreis zum 10.12. eines Jahres für das Folgejahr und bei jeder Änderung eine Aufstellung der für die Verkehrsleistung erforderlichen Fahrzeuge nebst ihrer Ausstattungsmerkmale zukommen zu lassen. Hierbei ist zu versichern, dass im Regelfall die genannten Fahrzeuge für die Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzt werden. Fahrzeuge mit geringeren Ausstattungsmerkmalen dürfen nur im Störfalle und nur maximal für 2 Wochen im Jahr eingesetzt werden. Der Einsatz derartiger Ersatzfahrzeuge ist im monatlichen Leistungsnachweis nach Ziffer 4 anzugeben.
3. Bei wesentlichen Verkehrsleistungsstörungen ist der Landkreis über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unverzüglich unter Angabe der Kursnummern / Fahrtennummer der ausgefallenen Fahrten, der Ersatzverkehre, der Anzahl der ausgefallenen oder mehrzuleistenden Fahrplankilometer, den Zeitpunkt und die Dauer des Ausfalls sowie den Grund des Ausfalls schriftlich per Telefax oder E-Mail zu informieren.

Wesentliche Verkehrsleistungsstörungen sind dann gegeben, wenn die fahrplanmäßig ausgewiesene Fahrt vollständig ausfällt oder Fahrplanleistungsverschiebungen für eine Fahrt ab 30 Minuten, berechnet auf den Fahrplantage, entstehen oder ein Ersatzverkehr eingerichtet werden muss. Das Gebot der vertragsgerechten Information ist dann erfüllt, soweit der Landkreis von der Störung, sollte sie bis 13.00 Uhr eines Arbeitstages zur Kenntnis des Verkehrsunternehmens gelangen, noch an diesem Arbeitstag, ansonsten bis 10.00 Uhr des Folgearbeitstages in Kenntnis gesetzt wird.

4. Das Verkehrsunternehmen leistet gegenüber dem Landkreis monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats einen fahrplankilometerbezogenen und busbezogenem Leistungsnachweis über die geplanten und erbrachten Fahrplanleistungen. Das Verkehrsunternehmen weist den

Landkreis auf etwaige Differenzen zum hier vorausgesetzten Verkehrsleistungsumfang hin und begründet eventuelle Abweichungen.

5. Dem Landkreis ist auf Wunsch eine jährliche Aufstellung der eingegangenen Beschwerden kategorisiert nach Themen und Zuständigkeiten sowie der Abhilfemaßnahmen vorzulegen. Der Landkreis kann auf Wunsch Einsicht in die schriftlichen Beschwerden nehmen.
6. Der Landkreis kann Beschwerden über die Verkehrsleistungen des Verkehrsunternehmens entgegennehmen. In diesem Fall leitet er sie weiter, sofern er sie nicht von Anfang an für unbegründet erachtet. In diesem Fall hat das Verkehrsunternehmen die Beschwerde innerhalb einer Woche zu bearbeiten und dem Eingeber schriftlichen Bescheid zu erteilen. Eine Mehrfertigung ist dem Landkreis auszugeben. Hält der Landkreis die Beschwerde für berechtigt oder die Antwort des Verkehrsunternehmens als unzureichend, so fordert der Landkreis das Verkehrsunternehmen zur Nachbesserung, Fahrpreisminderung oder sonstigen Wiedergutmachung auf.

### **§ 8 Leistungsmängel**

1. Werden Fahrplanleistungen nicht erbracht oder vorgesehene Fahrzeugkapazitäten nicht eingesetzt, so gilt dies als Nichterfüllung. In diesem Fall entfällt der anteilige Finanzierungsrahmenbetrag des Landkreises. Die Höhe der anteiligen Minderung des Finanzierungsrahmenbetrages errechnet sich nach der Kalkulation des Verkehrsunternehmens gemäß Anlage 1. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
2. Wird eine nichterbrachte Leistung erst aufgrund Leistungskontrollen des Landkreises oder aufgrund von zwei unabhängig voneinander gegebenen Zeugenaussagen festgestellt, so kann zusätzlich zum Abzug für die nichterbrachte Leistung für die fehlende Meldung eine Vertragsstrafe von je 50 € je Einzelfall erhoben werden.
3. Werden Fahrzeuge eingesetzt, die nicht den zugesagten Qualitätsstandards entsprechen und ist dieser Einsatz nicht im Einzelfall zugelassen (Ersatzfahrzeuge aufgrund unverschuldeten Ausfall), so kann zusätzlich zum Abzug für die nicht eingehaltene Fahrzeugqualität eine Vertragsstrafe für das schuldhaft Nichteinsetzen von angemessenen Ersatzfahrzeugen in Höhe von 50 € je Einzelfall erhoben werden.
4. Soweit dieser Vertrag für die Verletzung von Qualitätsparametern nach § 6 keine Sanktionen für Nicht- oder Schlechtleistungen definiert, gilt eine pauschale Minderung in Höhe von in der Regel 50 € mangels anderer geeigneter Maßstäbe als angemessen. Kann eine wesentliche Minderung nicht festgestellt werden, ist aber der Verstoß schuldhaft, kann in selber Höhe eine Vertragsstrafe festgelegt werden. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt

5. Soweit dieser Vertrag für Leistungsmerkmale (z.B. Sauberkeit, Schadensfreiheit, Kompetenz des Fahrpersonals, Erreichbarkeit Verkehrsunternehmen, Fundsachsen, Vertrieb von Fahrausweisen) keine Erhebungs- und Bewertungsverfahren vorsieht, so kann der Landkreis diese Merkmale über Kontrollen von eigenem und/oder beauftragtem Personal erheben lassen. Hierzu ist dem sich ausweisendem Prüfpersonal kostenlose Mitfahrt – auch im Rahmen von Leerfahrten – und ein Besichtigungsrecht von abgestellten Bussen zu gewähren. Die Prüfungen erfolgen unter Anfertigung eines Prüfprotokolls, welches Namen, Ort, Uhrzeit, Fahrt bzw. Bezeichnung der besichtigten Fahrzeuge beinhaltet. Das Verkehrsunternehmen kann an der Kontrolle teilnehmen.
6. Stellt der Landkreis dauerhafte oder wiederholte Nicht- oder Schlechterfüllung von Pflichten nach diesem Vertrag fest, kann er vom Unternehmer verlangen, dass dieser regelmäßig in geeigneter Weise über die von ihm erbrachten Leistungen berichtet. Der Landkreis kann weiter verlangen, dass dieser darlegt, mit welchen Maßnahmen er die festgestellten Leistungsmängel beseitigen will und nachweist, dass er diese Maßnahme tatsächlich umsetzt.

### **§ 9 Finanzierungsrahmenbetrag**

1. Zur Sicherung des nach § 1 Ziff. 2 beschriebenen Verkehrsleistungsumfangs zahlt der Landkreis, zur Herstellung der anteiligen Kostendeckung einen Finanzierungsrahmenbetrag. Der Finanzierungsrahmenbetrag wurde vor Genehmigungserteilung für alle in § 1 Ziff. 2 genannten Linien bestimmt.
2. Der Landkreis gewährt dem Verkehrsunternehmen den Finanzierungsrahmenbetrag
 

für das Jahr ... in Höhe von :	... €
für das Jahr ... in Höhe von :	... €
für das Jahr ... in Höhe von :	... €
für das Jahr 2013 in Höhe von :	... €.
3. Der Landkreis überweist die Finanzierungsrahmenbeträge in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum 10. eines laufenden Monats an das Verkehrsunternehmen, erstmalig im ... des Jahres ....
4. Eine Forderungsabtretung des Verkehrsunternehmens an Dritte hinsichtlich der Ansprüche des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Landkreis bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
5. Die Parteien dieses Vertrages sind sich einig, dass der Finanzierungsrahmenbetrag umsatzsteuerrechtlich nicht steuerbar ist. Soweit diese Einschätzung nicht trägt und der Vertrag der Umsatzbesteuerung unterfällt, verpflichten sich die Parteien zu einer Vereinbarung einer diesem Umstand Rechnung tragenden Regelung.

### **§ 10 Anpassung des Finanzierungsrahmenbetrages**

1. Bei Änderungen des Verkehrsleistungsumfanges in Fahrplankilometern erfolgt eine Anpassung des vereinbarten Finanzierungsrahmenbetrages gemäß der Kalkulation nach Anlage 1, soweit die Änderungen bei einem vereinbarten Leistungsumfang nach diesem Vertrag bis 100.000 Fahrplankilometer p.a. mehr als +/- 0,5% des Leistungsumfanges, bis 500.000 Fahrplankilometer p.a. mehr als +/- 1,5%, darüber hinaus mehr als 3% betragen. Änderungen bis zu diesen Grenzen können sich insbesondere aus der Veränderung von Verkehrstagen oder aus baustellenbedingten Umleitungen etc. ergeben. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, haben die Parteien einen Anspruch auf Verhandlungen zu den Finanzierungsrahmenbeträgen.
2. Sollten wegen Leistungsstörungen die Zahlung der Finanzierungsrahmenbeträge entfallen, Vertragsstrafen zahlbar werden oder Minderungen des Finanzierungsrahmenbetrages erfolgen, führt dies nicht zu einem Anpassungsanspruch des vereinbarten Finanzierungsrahmenbetrages.
3. Der Landkreis kann eine Änderung des Finanzierungsrahmenbetrages verlangen, wenn die Kalkulation nach Anlage 1 der Höhe nach nicht den Anforderungen des Beihilferechts bzw. ab 3.12.2009 der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht. Soweit dies rechtlich zwingend ist, erfolgt die Anpassung auch rückwirkend. Der Landkreis geht davon aus, dass die Kalkulation zu keiner Überkompensation führt, da die Erteilung der Liniengenehmigungen in einem wettbewerblichen, strukturiertem Verfahren erfolgte und alle potenziell interessierten Unternehmen Zuschüsse und Einnahmen auf vergleichbarer Grundlage kalkulierten konnten.

### **§ 11 Haftung**

1. Für die Leistungserbringung des Verkehrsunternehmens gegenüber Dritten haftet der Landkreis nicht.
2. Das Verkehrsunternehmen haftet gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wird.

### **§ 12 Zusammenarbeit mit dem Aufgabenträger**

1. Das Verkehrsunternehmen und der Landkreis arbeiten – jeder nach seinen Möglichkeiten – hinsichtlich der Entwicklung des ÖPNV im Landkreis zusammen. Dies gilt auch hinsichtlich der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes und der Führung von ÖPNV-Statistik.
2. Der Landkreis oder von diesem beauftragte Dritte sind unter der Voraussetzung einer vorherigen Abstimmung der Vertragsparteien über die Modalitäten der Befragungen, Erfassungen und Erhebungen und die Verwendung der durch den Landkreis oder durch ihn beauftragte Dritte erlangten Daten berechtigt, auf den vertragsgegenständlichen Linien Fahrgastbefragungen, Erfassungen oder Erhebungen durchzuführen. Hierfür gewährt das Verkehrsunternehmen dem Landkreis oder von diesem beauftragten Dritten freien Zugang zu

den eingesetzten Fahrzeugen und es stattet diese – erforderlichenfalls - zu eigener Kostenlast mit entsprechenden Berechtigungsausweisen aus.

3. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem Landkreis bei Streitigkeiten mit Dritten, die den Betrieb von vertragsgegenständlichen Linien betreffen und behindern könnten, unverzüglich zu informieren.

#### **§ 12 a Informationspflichten, Datenklausel**

1. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, unverzüglich nach Erstellung des Jahresabschlusses oder der Gewinn- und Verlustrechnung für ein jedes Geschäftsjahr eine auf die Sparte ÖPNV-Linienverkehr beschränkte Gewinn- und Verlustrechnung an den Aufgabenträger zu reichen. Die Rechnung beinhaltet mindestens die in Anlage 1 wiedergegebene Kalkulation.
2. Der Aufgabenträger ist berechtigt, diese Berechnung von dem Verkehrsunternehmen bis zum 31.07. des jeweiligen Folgejahres zu verlangen.
3. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der empfangenen Finanzierungsrahmenbeträge zu bestätigen oder die nicht zweckkonforme Verwendung anzuzeigen. Die zweckentsprechende Verwendung wird in der Regel durch Lieferung der in diesem Vertrag genannten Nachweise dargelegt.
4. Das Verkehrsunternehmen ist weiterhin verpflichtet, dem Aufgabenträger die Informationen zu geben, die von dem Verkehrsunternehmen im Rahmen des § 8 Abs. 3 PBefG und der hier postulierten Mitwirkungsverpflichtung bei der Erstellung des Nahverkehrsplanes und der Gestaltung des ÖPNV-Angebotes hinsichtlich der Planung und Gestaltung desselben erlangt werden. Hierzu gehören die Bereitstellung der Nachfrage- und Erlösdaten in Bezug auf Linien und Tarifzonen sowie der durchschnittlichen Reiseweite im Ausbildungsverkehr.

#### **§ 12 b Vertraulichkeitsklausel**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich hierdurch, sämtliche anlässlich der Vertragsdurchführung oder seiner Verhandlung erlangten Informationen/Daten jeglicher Art geheim zu halten und nur an Dritte weiterzugeben, sofern hierfür eine gesetzliche Verpflichtung oder die Erlaubnis des Vertragspartners vorhanden ist. Erfolgt die Weitergabe von Informationen/ Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung ist der weitergebende Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner hierüber im Voraus zu informieren.
2. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Landkreis über die Leistungserbringung und die erreichte Qualität sowie den geleisteten Aufwand in seinen Gremien zu informieren. Unberührt bleibt auch die Verwendung der Daten zur (Weiter-) Entwicklung der Nahverkehrskonzeption im Landkreis einschließlich der Fortschreibung des Nahverkehrsplans.

### **§ 13 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand**

1. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt dessen Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Enthält der Vertrag Lücken, werden die Vertragsparteien dasjenige vereinbaren, was dem entspricht, das nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.
3. Alle Anlagen dieses Vertrages sind Bestandteil desselben.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Vertrag ist Leipzig.

Torgau, den ...

..., den

---

Landrat

Landkreis Nordsachsen

---

.....

Verkehrsunternehmen